

# Leitfaden zur Meldung der Übertragung eines signifikanten Risikos und der außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungen

## Übertragung eines signifikanten Risikos gemäß den Artikeln 244 und 245 der Eigenkapitalverordnung

### 1 Geltungsbereich

Dieser Leitfaden<sup>1</sup> legt das Meldeverfahren fest, das bedeutenden Instituten<sup>2</sup>, die als Originatoren von Verbriefungen (im Folgenden „Originatoren“) fungieren, im Hinblick auf die Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Risikos (Significant Risk Transfer – SRT) für eine bestimmte Verbriefung empfohlen wird.

Die EZB empfiehlt bedeutenden Instituten, diesen Leitfaden bei allen SRT-Verbriefungen zu beachten, die nach dessen Veröffentlichung emittiert werden. Der Leitfaden wird von Zeit zu Zeit aktualisiert, um den Entwicklungen im Bereich der Regulierung und Beaufsichtigung von Verbriefungen Rechnung zu tragen.

Zudem gilt: Wenn es sich bei dem originierenden Unternehmen um eine Bank außerhalb des Euroraums handelt, das im Euroraum ansässige Mutterinstitut aber beabsichtigt, die Kapitalherabsetzung auch auf konsolidierter Ebene zu berücksichtigen, sollte das Mutterinstitut dies der EZB gemäß diesem Leitfaden melden.

### 2 Rechtlicher Rahmen

Die Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)<sup>3</sup> und insbesondere die Artikel 244 und 245 legen die Bedingungen fest, unter denen ein SRT von einem Originator berücksichtigt wird. Weitere Einzelheiten zur

<sup>1</sup> Er ersetzt den öffentlichen Leitfaden der EZB für die Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos, der am 24. März 2016 veröffentlicht wurde.

<sup>2</sup> Ein „bedeutendes Institut“ ist ein „bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen“ im Sinne der Definition in Artikel 2 Absatz 16 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (AbI. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (AbI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

aufsichtlichen Bewertung von SRT-Verbriefungen sind den entsprechenden Abschnitten der Leitlinien Nr. 2014/05 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) („EBA-Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos“)<sup>4</sup> und dem Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen<sup>5</sup> zu entnehmen.

Die aktuelle Aufsichtspraxis der EZB in Bezug auf den SRT spiegelt auch die aufsichtlichen Erfahrungen und Markttrends im Zeitverlauf wider und trägt mehreren Empfehlungen der EBA Rechnung<sup>6</sup>.

Die CRR, insbesondere Artikel 250, legt für alle Kreditinstitute eine grundsätzliche Pflicht fest, es der zuständigen Behörde zu melden, wenn sie als Sponsor oder Originator bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbezüge in Bezug auf eine Verbriefung von Artikel 247 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung Gebrauch gemacht oder Instrumente aus ihrem Handelsbuch veräußert haben, so dass sie für die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken keine Eigenmittel mehr vorhalten müssen. Der Umfang dieser Meldepflicht ist in den Leitlinien EBA/GL/2016/08 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachfolgend die „EBA-Leitlinien“) näher beschrieben. Die EZB beabsichtigt, die EBA-Leitlinien einzuhalten.

In den EBA-Leitlinien wird insbesondere detailliert erläutert, welche Transaktionen über die vertraglichen Verpflichtungen eines Sponsors oder Originators hinausgehen und deshalb der zuständigen Behörde zu melden sind. Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen sollten bei Meldungen an die EZB als zuständige Behörde gemäß Artikel 250 Absatz 3 CRR die EBA-Leitlinien berücksichtigen.

### 3 Meldung der Übertragung eines signifikanten Risikos bei Verbriefungen

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Originatoren, die eine Verbriefungstransaktion strukturieren wollen, bei der sie die Anerkennung von SRT beabsichtigen, können für die Meldung an die EZB zwei verschiedene Verfahren nutzen. Erstens über das reguläre SRT-Verfahren. Dieses dauert in der Regel insgesamt drei Monate und beinhaltet eine umfassende Einzelfallprüfung durch das Joint Supervisory Team (JST). Zweitens über ein Schnellverfahren für einfachere und stärker standardisierte SRT-Verbriefungen, die bestimmte Kriterien erfüllen. Es basiert auf einer harmonisierten Meldevorlage und soll die Antwortzeit der EZB auf acht Arbeitstage verkürzen.

---

<sup>4</sup> EBA-Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos gemäß den Artikeln 243 und 244 der Verordnung 575/2013 (EBA/GL/2014/05), 7. Juli 2014.

<sup>5</sup> Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen, Juli 2025.

<sup>6</sup> Zum Beispiel dem [EBA Report on Significant Risk Transfer in securitisation under Articles 244\(6\) and 245\(6\) of the Capital Requirements Regulation](#) (EBA/Rep/2020/32).

Bei beiden Verfahren prüft die EZB, ob im Einklang mit den im Regulierungsrahmen festgelegten Bedingungen die Übertragung eines signifikanten Risikos vorliegt. Die Verfahren unterscheiden sich hinsichtlich ihres zeitlichen Ablaufs, ihres Formats und des Umfangs der Informationen, die der EZB für die Prüfung bereitzustellen sind.

In beiden Fällen sind die SRT-Meldungen an die EZB in elektronischer Form zu übermitteln an:

- [srt\\_notifications@ecb.europa.eu](mailto:srt_notifications@ecb.europa.eu);
- das JST des jeweiligen Originators.

Die Begleitunterlagen sind dem JST mittels der gewohnten technischen Einrichtungen (z. B. ASTRA-Portal) zu übermitteln.

## 3.2 Das reguläre SRT-Verfahren

### 3.2.1 Meldung von Transaktionen durch Originatoren im Rahmen des regulären SRT-Verfahrens

Originatoren melden der EZB, wenn sie die Strukturierung einer Verbriefungstransaktion in die Wege geleitet haben oder in Betracht ziehen und dabei entweder beabsichtigen,

- a) einen SRT gemäß Artikel 244 Absatz 2 oder Artikel 245 Absatz 2 CRR anzuerkennen („testbasierte Transaktionen“), oder
- b) eine Erlaubnis nach Artikel 244 Absatz 3 oder Artikel 245 Absatz 3 CRR zu beantragen („erlaubnisbasierte Transaktionen“).

Sie sollten die EZB mindestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Datum des Abschlusses der Transaktion über ihre Absichten informieren. Bei testbasierten Transaktionen kann sich der Originator alternativ dafür entscheiden, eine zulässige Transaktion im Rahmen des Schnellverfahrens einzureichen (siehe Abschnitt 3.3).

Originatoren sollten angeben, ob und inwiefern die Transaktion mit früheren, vom selben Institut originierten Transaktionen vergleichbar ist oder, falls nur wenige Änderungen vorgenommen wurden, diese Änderungen hervorheben.

Sobald eine Transaktion der EZB gemeldet worden ist, können sich Vertreter eines Originators und das zuständige JST informell über die spezifischen Merkmale der Transaktion austauschen. Ein solcher informeller Austausch stellt keine ausdrückliche oder implizite Genehmigung des SRT dar.

### **3.2.2 Von Originatoren vor der Originierung im Rahmen des regulären SRT-Verfahrens bereitzustellende Informationen**

Zusammen mit der in Abschnitt 3.2.1 beschriebenen ersten Meldung sollten Originatoren der EZB wenigstens eine Entwurfsfassung der in Anhang I aufgeführten Transaktionsinformationen übermitteln.

Bei Anhang I handelt es sich nicht um eine abschließende Liste: Die EZB kann von dem Institut gegebenenfalls weitere Informationen anfordern, die für die Prüfung der Transaktion erforderlich sind, beispielsweise aufgrund der spezifischen Merkmale einer einzelnen Transaktion.

Originatoren sollten der EZB vor dem voraussichtlichen Abschlussdatum der SRT-Transaktion die aktuellen Meldeunterlagen zusenden, sobald keine größeren Änderungen der Verbriefung mehr zu erwarten sind („Meldung der Sperrfrist“). Dies sollte idealerweise einen Monat vorher erfolgen.

### **3.2.3 Prüfung durch die EZB und Rückmeldung an Originatoren**

Sobald die EZB die erste Meldung und später die Meldung der Sperrfrist erhalten hat, führt sie eine aufsichtliche Bewertung durch. Dabei wird ermittelt, ob die Transaktion die aufsichtsrechtlichen Zulassungsbedingungen sowie die SRT-Kriterien erfüllt, die im EZB-Leitfaden zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen beschrieben sind.

Originatoren wird empfohlen, die vorläufige Rückmeldung der EZB zu einer Transaktion abzuwarten, bevor sie diese durchführen, und idealerweise auch bevor sie die Kapitalherabsetzung für aufsichtsrechtliche Zwecke berücksichtigen. Wenn die Verbriefung bereits emittiert wurde und das Ergebnis der SRT-Bewertung negativ ist, wird die EZB einen Beschluss gegen die Anerkennung der Signifikanz der Risikoübertragung fassen.

Bei genehmigungsbasierten Transaktionen dürfen Originatoren die Kapitalherabsetzung für aufsichtsrechtliche Zwecke erst berücksichtigen, sobald sie über einen entsprechenden Beschluss der EZB informiert worden sind.

Originatoren müssen die in den Artikeln 244 und 245 CRR festgelegten Bedingungen während der gesamten Laufzeit der Verbriefungstransaktion kontinuierlich erfüllen. Die EZB behält sich das Recht vor, ihre Aufsichtsbefugnisse auszuüben. Hierzu zählt auch, die Anerkennung des SRT abzulehnen.

### 3.3 Das SRT-Schnellverfahren

#### 3.3.1 Zweck

Nach einem gezielten fachlichen Austausch mit zentralen Marktteilnehmern hat die EZB ein neues Schnellverfahren für einfache und stärker standardisierte SRT-Verbriefungen eingeführt. Grundlage ist die Empfehlung 19 des SRT-Berichts der EBA von 2020. In dem Bericht wird die Einführung eines zweigleisigen Verfahrens für SRT-Bewertungen empfohlen. Mit dem SRT-Schnellverfahren soll die Zeitspanne für eine endgültige Antwort der EZB im Rahmen eines Aufsichtsdialogs von drei Monaten auf acht Arbeitstage verkürzt werden. Es stützt sich auf eine harmonisierte Meldevorlage mit qualitativen und quantitativen Informationen zum Nachweis der SRT. Das SRT-Schnellverfahren stellt eine Ergänzung zu den etablierten längeren und umfassenderen Bewertungen dar, die wie in Abschnitt 3.2 beschrieben ablaufen.

Die SRT-Schnellbewertung ist für einfache und stärker standardisierte traditionelle und synthetische Verbriefungen eingeführt worden, die keine komplexen Merkmale aufweisen und gegebenenfalls als einfache, transparente und standardisierte Transaktionen gelten. Eine solche Schnellbewertung auf der Grundlage vorab vereinbarter Kriterien kann die Transparenz und Berechenbarkeit der Bewertung erhöhen und bei einfachen und stärker standardisierten SRT-Verbriefungen die Zeit bis zur Markteinführung verkürzen. Damit reduzieren sich die Emissionskosten und regulatorischen Kosten für als Originator agierende Banken. Ergänzt wird das Schnellverfahren durch a) nachträgliche Kontrollen auf Stichprobenbasis, um zu überprüfen, ob die Angaben in den Meldebögen korrekt sind, sowie b) eine verbesserte Überwachung ausstehender SRT-Transaktionen. Der Aufsicht ermöglicht das Schnellverfahren einen stärker an den Risiken orientierten Ansatz. So kann sie ihre Ressourcen auf komplexere Verbriefungen und auf die Beaufsichtigung von Verbriefungsaktivitäten auf Bankebene konzentrieren.

*Das in diesem Abschnitt beschriebene Verfahren ersetzt das in Abschnitt 3.2 beschriebene Verfahren für Transaktionen, die nach Ermessen des Originators die Zulassungskriterien in Abschnitt 3.3.2 erfüllen<sup>7</sup>. Dieses Verfahren ist auf SRTs gemäß Artikel 244 Absatz 2 oder Artikel 245 Absatz 2 CRR („testbasierte Transaktionen“) beschränkt.*

#### 3.3.2 Kriterien für die Zulassung zum Schnellverfahren

Die EZB akzeptiert eine ihr im Schnellverfahren gemeldete Übertragung eines signifikanten Risikos bei einer Verbriefung grundsätzlich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

---

<sup>7</sup> Wenn die Zulassungskriterien für das Schnellverfahren erfüllt sind, sollten Originatoren das beschleunigte Meldeverfahren nutzen. Sie können die EZB aber auch weiterhin über das in Abschnitt 3 beschriebene Meldeverfahren informieren.

- Der aggregierte Gesamtnominalwert der Verbriefung<sup>8</sup> ist nicht höher als 8 Mrd. € (dieser Betrag ist als die maximale Größe zu verstehen, die das verbrieft Portfolio bei Originierung haben darf).
- Die Kapitalherabsetzung, die das bedeutende Institut bei Originierung erzielt, führt nicht zu einer Herabsetzung der Kernkapitalquote (CET1-Quote) um mehr als 25 Basispunkte (auf konsolidierter Ebene zu berechnen).
- Bei Originierung beträgt die effektive Zahl der Risikopositionen (N)<sup>9</sup> mindestens 100, und der aggregierte Risikopositionswert aller auf einen einzigen Schuldner bezogenen Risikopositionen im Pool ist nicht höher als 2 % der Positionswerte der aggregierten ausstehenden Risikopositionen des Pools der zugrunde liegenden Risikopositionen. Darlehen oder Leasinggeschäfte mit einer Gruppe verbundener Kunden gelten als Risikopositionen gegenüber einem einzigen Schuldner.
- Der Pool verbriefteter Risikopositionen umfasst ausschließlich Kreditrisikopositionen im Anlagebuch, die mit festgelegten periodischen Zahlungsströmen ausgestattet sind, deren Ratenhöhe variieren kann, in Bezug auf Miet-, Tilgungs- oder Zinszahlungen oder mit einem anderen Recht auf Erhalt von Erträgen aus Vermögenswerten, die diese Zahlungen stützen. Die zugrunde liegenden Risikopositionen dürfen auch Erlöse aus dem Verkauf von finanzierten oder geleasten Vermögenswerten generieren. Die zugrunde liegenden Risikopositionen enthalten keine übertragbaren Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 der Richtlinie 2014/65/EU, mit Ausnahme von Unternehmensanleihen, die nicht an einem Handelsplatz notiert sind.
- Der Pool der verbrieften Risikopositionen enthält zum Zeitpunkt der Auswahl keine ausgefallenen Risikopositionen im Sinne von Artikel 178 Absatz 1 CRR.
- Eine vorläufige Ausgleichszahlung erfolgt spätestens sechs Monate nach Eintritt eines Kreditereignisses. Dies gilt in Fällen, in denen die Forderungsverwertung aus den Verlusten für die betreffende zugrunde liegende Risikoposition nicht bis zum Ablauf dieses Sechsmonatszeitraums abgeschlossen wurde.
- Besicherungsprämien sollten so strukturiert sein, dass sie vom ausstehenden Betrag der besicherten Tranche abhängen: Die SRT-Transaktion sollte keine garantierten Prämien, Nachlass- oder andere Mechanismen vorsehen, die die

---

<sup>8</sup> Der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35; Verbriefungsverordnung) einbehaltene Nettoanteil ist in den aggregierten Gesamtnominalwert einzuberechnen, wenn es sich bei dem Nettoanteil um eine Verbriefungsposition handelt. In anderen Fällen (z. B. wenn es sich bei dem einbehalteten Anteil um eine vertikale Tranche der einzelnen verbrieften Risikopositionen oder nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Risikopositionen handelt) wird der einbehaltene Anteil nicht in den aggregierten Gesamtnominalbetrag einbezogen. Siehe auch EBA Single Rulebook Q & A, Frage 2015\_2472.

<sup>9</sup> Im Sinne von Artikel 259 Absatz 4 CRR sollte für die Zwecke des Schnellverfahrens eine Risikoposition gegenüber einer Gruppe verbundener Kunden als Risikoposition gegenüber einem einzigen Schuldner gelten (im Einklang mit Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a CRR).

Zuweisung von Verlusten an den Anleger gegebenenfalls vermeiden. Wie im SRT-Bericht 2020 der EBA empfohlen sollte insbesondere die Prämie nicht steigen, wenn sich das Kreditrisiko des zugrunde liegenden Portfolios erhöht.

- Die Verbriefung erfüllt die einschlägigen Mindestkriterien der CRR, einschließlich der Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit der Kreditbesicherung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 5 der genannten Verordnung.
- Bei synthetischen Verbriefungen bestellt der Originator einen Drittpartei-Verifizierer<sup>10</sup>. Der Drittpartei-Verifizierer muss jedoch in der SRT-Meldung nicht namentlich genannt werden, wenn er zum betreffenden Zeitpunkt noch nicht endgültig feststeht. Alternativ können Originatoren auf eine Selbstbeurteilung seitens ihrer Internen Revision zurückgreifen, wenn in der Besicherungsvereinbarung kein Drittpartei-Verifizierer vorgeschrieben ist.
- Bei traditionellen Verbriefungen werden die Zins- und Währungsrisiken, die sich aus der Verbriefung ergeben, in angemessener Weise gemindert.<sup>11</sup>
- Bei traditionellen Verbriefungen werden mindestens 15 % jeder einzelnen Tranche, die weder mit 1 250 % risikogewichtet noch von Posten des harten Kernkapitals abgezogen werden, an externe Anleger verkauft, um nachzuweisen, dass die Tranchen korrekt bepreist wurden.

Die folgenden zusätzlichen Zulassungskriterien gelten für Verbriefungen, für die die Bank zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen einen auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) verwendet, der Aufsichtsmaßnahmen unterliegt:

- Verbriefungen mit zugrunde liegenden Portfolios, die von IRB-Modellen abgedeckt werden, die Aufsichtsmaßnahmen in Form von Beschränkungen unterliegen, und die sich in absoluten Zuschlägen oder relativen Multiplikatoren für die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) oder der Verlustquote bei Ausfall (LGD) widerspiegeln und sich direkt auf KIRB und die Risikogewichte des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für Verbriefungen (SEC-IRBA) auswirken, sind für das Schnellverfahren zugelassen;
- Verbriefungen mit zugrunde liegenden Portfolios, die von IRB-Modellen abgedeckt werden und Aufsichtsmaßnahmen in Form einer nach unten auf das Niveau des Foundation-IRB (F-IRB)-Ansatzes begrenzten LGD, Aufschlägen auf risikogewichtete Aktiva, einer Untergrenze für risikogewichtete Aktiva (z. B. auf dem Niveau der risikogewichteten Aktiva nach dem standardisierten Ansatz) oder selbst auferlegten Zuschlägen, die durch EZB-Beschluss in Aufsichtsmaßnahmen umgewandelt wurden, unterliegen, sind nur zugelassen, wenn vor Meldung der betreffenden Verbriefung im Rahmen des Schnellverfahrens mit der EZB individuell ein konservativer Ansatz vereinbart wird.

---

<sup>10</sup> Im Sinne von Artikel 26e Absatz 4 der Verbriefungsverordnung.

<sup>11</sup> Im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verbriefungsverordnung.

- In jedem Fall ist der Originator verpflichtet, den Aufsichtsmaßnahmen durch einen konservativeren KIRB Rechnung zu tragen, was im Formular für das Schnellverfahren entsprechend angegeben wird (mit und ohne Aufsichtsmaßnahmen, sofern verfügbar).

Verbriefungen, die eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen, kommen für das Schnellverfahren nicht infrage:

- Verbriefungen von Originatoren, die in den letzten fünf Jahren keine SRT-Verbriefungen emittiert haben (auf konsolidierter Ebene, vorausgesetzt das jeweilige Unternehmen nutzt das entsprechende Wissen auf konsolidierter Ebene) .
- Verbriefungen mit einer Anlaufphase für die verbreiteten Risikopositionen.
- Verbriefungen, die eine vollständige Pro-Rata-Tilgung beinhalten.
- Verbriefungen mit hybrider Tilgung, bei denen es keine vertraglich klar festgelegten Auslöser gibt, die bestimmen, wann vom Tilgungsplan unwiderruflich auf eine sequenzielle Rangfolge umgestellt wird, einschließlich mindestens eines (oder gegebenenfalls mehrerer) vergangenheitsbezogenen und eines (oder gegebenenfalls mehrerer) zukunftsgerichteten Auslösers, wie im SRT-Bericht der EBA von 2020 empfohlen.
- Verbriefungen, bei denen im ursprünglichen Pool der verbreiteten Risikopositionen mehr als 35 % (bezogen auf den Nominalwert) endfällige Kredite<sup>12</sup> sind.
- Auf der Grundlage der Definition von gehebelten und stark gehebelten Risikopositionen gemäß dem [EZB-Leitfaden zu Leveraged Transaktionen](#) (nur Englisch) vom Mai 2017:
  - Portfolios einschließlich Risikopositionen, die unter folgende Definition fallen: „all types of loan or credit exposures where the borrower is owned by one or more financial sponsors“ (alle Arten von Kreditengagements, bei denen sich der Kreditnehmer im Eigentum eines oder mehrerer Finanzsponsoren befindet);
  - Portfolios einschließlich stark gehebelter Risikopositionen, für die folgende Definition gilt: „the ratio of total debt to EBITDA<sup>13</sup> exceeding 6.0 times at deal inception“ (Verhältnis der Gesamtverschuldung zum EBITDA bei Geschäftsabschluss übersteigt das Sechsfache);
  - Portfolios, bei denen gehebelte, aber nicht stark gehebelte Risikopositionen im zugrunde liegenden Pool der verbreiteten

---

<sup>12</sup> Kredite mit einer Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird, siehe Anhang IV der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13).

<sup>13</sup> EBITDA (Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation) bedeutet Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen.

Risikopositionen mehr als 20 % des anfänglichen verbrieften Portfolios ausmachen.

- Verbriefungen, bei denen zwischen dem als Originator fungierenden bedeutenden Institut und dem Anleger eine enge Verbindung<sup>14</sup> besteht oder der Originator im Zusammenhang mit der Investition in die Verbriefung Finanzmittel bereitstellt.
- Verbriefungen mit individuellen Klauseln für eine vorzeitige Beendigung, die nicht mit dem vereinbarten Standardwortlaut übereinstimmen (siehe Anhang III).
- Synthetische Verbriefungen mit synthetischen Zinsüberschüssen<sup>15</sup>.
- Traditionelle Verbriefungen, bei denen der Pool der verbrieften Risikopositionen mit einem Abschlag auf den Nominalwert oder ausstehenden Wert der Risikopositionen verkauft wird.

Wenn bedeutende Institute Verbriefungen im Rahmen spezifischer staatlicher Garantieprogramme<sup>16</sup> emittieren, sollten sie sich auf bilateraler Basis mit ihrem gemeinsamen Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST) in Verbindung setzen, um zu erörtern, ob diese Transaktionen auch dann für das Schnellverfahren infrage kommen, wenn eine oder mehrere der vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllt sind.

### 3.3.3 Meldung von Transaktionen durch Originatoren im Rahmen des Schnellverfahrens

Zu Planungszwecken informieren bedeutende Institute, die für die Anerkennung eines SRT nach Artikel 244 Absatz 2 oder Artikel 245 Absatz 2 CRR bei einer bestimmten Verbriefung das Schnellverfahren nutzen wollen, die EZB mindestens einen Monat vor dem erwarteten Abschlussdatum der Verbriefung über ihre Absicht. Die Meldung an die EZB im Rahmen des Schnellverfahrens erfolgt spätestens zehn Arbeitstage vor dem erwarteten Abschlussdatum.

---

<sup>14</sup> Wie in Artikel 4 CRR definiert.

<sup>15</sup> Die Zulässigkeit ist nach der Annahme des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards zur Bestimmung des Risikopositionswerts des synthetischen Zinsüberschusses bei synthetischen Verbriefungen zu überprüfen.

<sup>16</sup> „Staatliche Garantieprogramme“ sind nationale Programme mit einer Garantie eines Staates oder einer öffentlichen Stelle, die auch in standardisierter Form die Merkmale von Transaktionen definiert (z. B. in Bezug auf die Anzahl und/oder Dicke der Tranchen, die Anerkennungskriterien für die verbrieften Vermögenswerte).

### 3.3.4 Vom Originator im Rahmen des Schnellverfahrens bereitzustellende Informationen

Folgende Unterlagen sind der EZB bei einer SRT-Meldung im Rahmen des Schnellverfahrens vor der Originierung und anstatt der in Anhang I angegebenen Unterlagen vorzulegen:

- **Das Formular für das Schnellverfahren**

Bei dem Formular für das Schnellverfahren handelt es sich um eine Excel-Vorlage, die alle erforderlichen qualitativen und quantitativen Informationen über den Verbriefungspool und die Verbriefungsstruktur in standardisiertem Format enthält. Anhand dieser Informationen kann nachgewiesen werden, dass auf Grundlage der vom bedeutenden Institut durchgeführten Selbsteinschätzung ein SRT erreicht wird und die Verbriefung die Zulassungsbedingungen für das Schnellverfahren erfüllt. Das Formular sollte von einem Mitglied des Leitungsorgans des bedeutenden Instituts unterzeichnet werden, das für Geschäftsbereich zuständig ist, der die Strukturierung des Geschäfts vornimmt, oder von einer Person, die vom Leitungsorgan des Unternehmens ordnungsgemäß zur Unterzeichnung bevollmächtigt wurde<sup>17</sup>.

- **Die erforderlichen Rechts- und Rechnungsprüfungsgutachten**

- bei traditionellen Verbriefungen ein Rechnungsprüfungsgutachten, aus dem hervorgeht, dass der Originator nicht die Kontrolle über die zugrunde liegenden Risikopositionen behält (um sicherzustellen, dass die Verbriefung die in Artikel 244 Absatz 4 Buchstabe d CRR festgelegten Bedingungen erfüllt);
- bei traditionellen Verbriefungen ein Gutachten eines qualifizierten Rechtsberaters, das bestätigt, dass auf die verbreiteten Risikopositionen von Seiten des Originators und seiner Gläubiger auch im Insolvenzfall und bei Zwangsverwaltung nicht zurückgegriffen werden kann (gemäß Artikel 244 Absatz 4 Buchstabe h CRR);
- bei synthetischen Verbriefungen ein Gutachten eines qualifizierten Rechtsberaters, das die Durchsetzbarkeit der Besicherung in allen relevanten Rechtsräumen bestätigt (gemäß Artikel 245 Absatz 4 Buchstabe g CRR).

Diese Gutachten können als Entwurfsversion vorgelegt werden, sollte die endgültige Fassung zehn Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Abschlusstermin nicht vorliegen.

---

<sup>17</sup> Mitglied des Leitungsorgans im Sinne der CRD.

- **Ein zusammenfassendes Dokument**

In diesem Dokument werden die Kernelemente der Verbriefungstransaktion beschrieben. Es soll dem JST die Zielsetzung und die allgemeine Struktur der Verbriefung vermitteln und ihm bei der Analyse des Formulars helfen.

Das zusammenfassende Dokument soll unter anderem Folgendes enthalten: Angaben zu den Kündigungsoptionen und eine Beschreibung der Ereignisse, die sie auslösen, sowie die wertentwicklungsbezogenen Auslöseereignisse für die Tilgung der verschiedenen Tranchen. Bei synthetischen Verbriefungen mit einer synthetischen Unternehmensanleihe (Credit Linked Note – CLN) soll das zusammenfassende Dokument auch auf die Verwendung der Erträge und etwaige Volatilitätsanpassungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 CRR eingehen. Überdies sollte bei synthetischen Verbriefungen die Methode der Bank zur Berechnung der Kapitalkosten erläutert werden. Bei Verbriefungen, die eine Währungskongruenz aufweisen, sollen im zusammenfassenden Dokument alle regelmäßigen Neufestsetzungen von Wechselkursen angegeben sein, und wie die Währungskongruenz gesteuert und abgesichert wird.

### 3.3.5

### Aufsichtliche Rückmeldung der EZB

Die EZB strebt an, dem bedeutenden Institut spätestens acht Arbeitstage nach Eingang der Meldung im Rahmen des Schnellverfahrens Rückmeldung zu geben, sofern die Überprüfung der Meldung durch das JST positiv ausgefallen ist. Die Rückmeldung erfolgt in Form einer E-Mail, in der bestätigt wird, dass das JST auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nichts festgestellt hat, das der Anerkennung des SRT entgegensteht.

Wenn eine im Rahmen des Schnellverfahrens gemeldete Verbriefung die in Abschnitt 3.3.2 festgelegten Kriterien nicht erfüllt oder wenn den im Formular für das Schnellverfahren eingebetteten quantitativen Tests zufolge kein SRT erreicht wird, teilt die EZB dem bedeutenden Institut dies entsprechend mit. In solchen Fällen wird die Meldung gemäß Abschnitt 3.2 von der EZB geprüft. Dies kann bis zu drei Monate ab dem Datum der Übermittlung der SRT-Meldung an die EZB dauern. Kommt die EZB auf der Grundlage dieser Prüfung zu dem Schluss, dass kein SRT erreicht wird, erstellt sie einen förmlichen Beschluss zur Ablehnung der Anerkennung des SRT.

Die endgültigen Unterlagen sind spätestens einen Monat nach dem Abschlussdatum vorzulegen. Die EZB führt nachträglich eine umfassende SRT-Bewertung durch, wenn ausgehend von diesen Unterlagen entweder die in Abschnitt 3.3.2 festgelegten Kriterien nicht erfüllt sind oder den quantitativen Tests zufolge, die in die endgültige Fassung des Formulars für das Schnellverfahren eingebettet sind, der SRT nicht erreicht wird. Sollte sie zu dem Schluss kommen, dass kein SRT erreicht wird, wird ein formeller Beschluss der EZB zur Ablehnung der Anerkennung des SRT erstellt.

### **3.3.6 Zusätzlicher aufsichtlicher Prüfungsprozess**

Die EZB kann weitere Prüfungen durchführen, z. B. in Form einer nachträglichen Überwachung und/oder von Vor-Ort-Prüfungen, um sicherzustellen, dass die in dem Formular für das Schnellverfahren enthaltenen Angaben korrekt sind. Das bedeutende Institut trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit und Verlässlichkeit der Angaben, die in der Anzeige im Rahmen des Schnellverfahrens vorgelegt werden. Sollte die EZB feststellen, dass es aufgrund von wesentlichen unrichtigen Angaben zu Verbriefungen kommt, die die Voraussetzungen für die Erreichung des SRT nicht erfüllen, wäre sie berechtigt, ihre Aufsichtsbefugnisse auszuüben. Hierzu zählt auch die Ablehnung der Anerkennung des SRT.

Stellt sich bei den Überprüfungen heraus, dass ein Institut die EZB im Schnellverfahren irregeführt hat, kann das JST beschließen, Verbriefungen des Instituts künftig nicht mehr im Schnellverfahren zu bewerten. Das JST würde das bedeutende Institut zeitnah über diese Entscheidung informieren. Das JST kann außerdem beschließen, Verbriefungen eines Instituts nicht im Schnellverfahren zu bewerten, wenn es im Zusammenhang mit Verbriefungen Mängel in der Governance und/oder im Risikomanagement feststellt.

### **3.4 Von Originatoren nach der Originierung bereitzustellende Informationen**

Sobald die Transaktion abgeschlossen ist, sollten die Originatoren spätestens einen Monat nach dem Datum der Originierung die endgültigen Fassungen aller in Anhang I genannten Dokumente und Informationen vorlegen. Wenn bei im Rahmen des SRT-Schnellverfahrens gemeldeten Verbriefungstransaktionen Änderungen am Formular für das Schnellverfahren vorgenommen wurden, sollte dessen endgültige Fassung zusammen mit den oben genannten Unterlagen vorgelegt werden. Zur Klarstellung: Diese Meldung ersetzt nicht die Meldung, die gemäß dem EZB-Leitfaden zur Meldung von Verbriefungstransaktionen – Artikel 6 bis 8 der Verbriefungsverordnung<sup>18</sup> vorzunehmen ist.

### **3.5 Meldung bedeutender SRT-Ereignisse**

Originatoren sind verpflichtet, die EZB unverzüglich über jeden Vorfall zu informieren, der die Wirksamkeit des SRT bei einer bestimmten Transaktion beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, wenn sich die der SRT-Bewertung zugrunde liegenden Annahmen erheblich geändert haben. Dies würde beispielsweise gelten, wenn die Transaktion umstrukturiert wird, wesentliche Änderungen an einem IRB-Modell vorgenommen werden, die Konditionen erheblich geändert werden oder der verbrieftes Betrag aufgestockt wird. Dies würde auch unter anderen relevanten Umständen gelten, z. B. wenn eine Kaufoption (Call Option)

---

<sup>18</sup> Leitfaden zur Meldung von Verbriefungstransaktionen, Artikel 6 bis 8 der Verbriefungsverordnung, 2022.

oder ein datiertes Kündigungsrecht (Time Call) ausgeübt wird. Diese Meldung sollte zusammen mit einer aktualisierten SRT-Selbstbeurteilung und gegebenenfalls den entsprechenden aktualisierten in Anhang I aufgelisteten Informationen/Dokumenten eingereicht werden. Die Meldung gilt unbeschadet der Bestimmung über die außervertragliche Kreditunterstützung im Sinne von Artikel 250 CRR (siehe Abschnitt 3.6).

### 3.6 Außervertragliche Kreditunterstützung

Bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen, die verpflichtet sind, eine Transaktion gemäß Artikel 250 CRR der EZB zu melden, wird nahegelegt, der EZB jede Transaktion separat zu melden, gemäß Anhang II zu diesem öffentlichen Leitfaden.

Eine Meldung nach dem vorgenannten Absatz hat spätestens 15 Werkstage nach Ausführung der Transaktion schriftlich zu erfolgen.

Sobald der EZB eine Transaktion gemeldet worden ist, kann zwischen Vertretern des Originators bzw. Sponsors und dem zuständigen JST ein informeller aufsichtlicher Dialog zu den besonderen Merkmalen des Geschäfts stattfinden.

## 4 Anhänge

### 4.1 Anhang I: Der EZB bei Übertragung eines signifikanten Risikos bereitzustellende Informationen

Der Originator ist gehalten, zu allen nachfolgend aufgeführten Kriterien einschlägige Angaben zu machen. Diese sollten sich auf die Transaktionsdokumente<sup>19</sup> oder interne Prognosen und Informationssysteme des Originators stützen. Die Informationen in diesem Anhang sind zusammen mit allen Meldungen gemäß Abschnitt 3.1 zu übermitteln.

#### 4.1.1 Angaben zur Transaktion

Folgende Angaben sind erforderlich:

1. die Art der Transaktion (d. h., ob es sich um eine traditionelle oder eine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 CRR handelt);
2. rechtliche Bestimmungen, auf die sich der Originator beruft, um die Übertragung eines signifikanten Risikos geltend zu machen, zusammen mit einer Erklärung des Originators, dass die Transaktion die Bedingungen des

---

<sup>19</sup> Entweder als Entwurfsversion vor Abschluss der Transaktion oder in der endgültigen Fassung nach Abschluss der Transaktion.

Artikels 244 Absatz 2 oder des Artikels 245 Absatz 2 CRR erfüllt und wie dies erreicht wird;

3. der Nominalbetrag des Geschäfts in Euro sowie gegebenenfalls in der ursprünglichen Währung des Geschäfts;
4. die gewichtete Durchschnittslaufzeit der Transaktion und längste Laufzeit unter den zur Verbriefung anstehenden Risikopositionen sowie Laufzeitenverteilung der verbrieften Risikopositionen;
5. die anfängliche öffentliche Dokumentation oder Anlegerdokumentation zur Transaktion sowie alle Zusatzinformationen, insbesondere in Bezug auf die Transaktionsstruktur (u. a. Anzahl, jeweilige Größe, Seniorität und Dicke sämtlicher Tranchen und ihre entsprechenden unteren und oberen Tranchierungspunkte (Attachment- bzw. Detachment-Points) einschließlich aller Bonitätsverbesserungen wie Reservekonten mit oder ohne Sicherheitsleistung, gedeckter oder ungedeckter Garantien, die für bestimmte Tranchen im Zuge traditioneller Verbriefungen gestellt werden, sowie Liquiditätsfazilitäten und ob es sich um einbehaltene oder übertragene Tranchen handelt sowie deren Vergütung) und eine Aufgliederung aller einbehaltenen oder auf Drittparteien übertragenen Verbriefungspositionen;
6. Angaben darüber, in welchem betragsmäßigen Umfang am Primärmarkt Verkäufe an Anleger getätigt wurden, die mit dem Originator in enger Verbindung stehen (gemäß der Definition von „enge Verbindung“ in Artikel 4 Absatz 38 CRR).
7. bei privat platzierten Transaktionen Angabe des Namens, der Kategorie und der Rechtsform sowie des Sitzlandes potenzieller/tatsächlicher Anleger sowie die Auskunft, inwieweit diese Anleger eine enge Verbindung zum Originator haben.
8. bei traditionellen Verbriefungen ein qualifiziertes Rechtsgutachten, in dem festgestellt wird, dass die verbrieften Risikopositionen dem Zugriff des Originators und seiner Gläubiger entzogen sind, auch im Insolvenzfall und bei Zwangsverwaltung.
9. bei traditionellen Verbriefungen ein Rechnungsprüfungsgutachten, aus dem hervorgeht, dass der Originator nicht die Kontrolle über die zugrunde liegenden Risikopositionen behält (um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Artikel 244 Absatz 4 Buchstabe d CRR erfüllt sind).
10. bei synthetischen Transaktionen ein qualifiziertes Rechtsgutachten, in dem die rechtliche Durchsetzbarkeit des Kreditschutzes in allen relevanten Rechtsordnungen festgestellt wird;
11. bei synthetischen Transaktionen eine Bewertung dazu, wie die Besicherung die Anforderungen des Artikels 249 CRR erfüllt, und die rechtliche Dokumentation aller Instrumente, durch die das Risiko effektiv übertragen wird;

12. die eindeutige Kennung der Verbriefung gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019<sup>20</sup>;
13. die Verringerung der harten Kernkapitalquote (auf allen relevanten Konsolidierungsebenen), die auf die Anerkennung des SRT zurückzuführen ist;
14. das für die Anerkennung des SRT für aufsichtliche Meldezwecke vorgesehene Datum;
15. eine Erklärung des Originators, in der er in eigener Verantwortung bestätigt, dass die Transaktion nach ihrem Abschluss die Bedingungen der Artikel 244 oder 245 CRR erfüllen wird.

#### 4.1.2 Angaben zu verbrieften Risikopositionen

Folgende Angaben sind erforderlich:

1. die Art(en), geografische Herkunft und Vermögensklasse(n) der verbrieften Risikopositionen sowie ihre NACE-Sektorklassifikation;
2. vollständige Angaben zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten/Referenzportfolios entweder anhand von Daten auf Einzelkreditebene oder in Gestalt detaillierter Schichtungstabellen, je nach Risikokonzentration oder Granularität des zugrunde liegenden Portfolios;
3. für die Auswahl der zu verbriefenden Risikopositionen gewählte Methodik;
4. die Emissionswährung bzw. -währungen und die Währung bzw. Währungen der verbrieften Risikopositionen;
5. der Umfang des Referenzportfolios in Euro;
6. der Anteil der gehebelten und stark gehebelten Risikopositionen gemäß der EZB-Definition;
7. die Art der Tilgung der verbrieften Forderungen (z. B. französische oder deutsche Tilgung, Einmaltilgung, ausschließlich Zinszahlung oder revolvierend);
8. die Gesamthöhe der risikogewichteten Positionsbezüge (Risk-Weighted Exposure Amounts – RWEA) der verbrieften Risikopositionen vor Verbriefung;
9. KIRB bzw. KA und KSA entsprechend den Eigenmittelanforderungen für die verbrieften Risikopositionen, wenn diese nicht verbrieft worden wären;
10. wenn der Originator den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Verbriefungen (SEC-IRBA) verwendet, die Bezeichnung der zur Schätzung des

---

<sup>20</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 1).

KIRB für die verbrieften Risikopositionen angewendeten IRB-Modelle sowie die PD und LGD, die anhand der IRB-Modelle für die verbrieften Risikopositionen geschätzt wurden (unter Berücksichtigung von aufsichtsrechtlichen Aufschlägen oder Einschränkungen);

11. Betrag und Prozentsatz der erwarteten Verluste (Expected Loss – EL) und unerwarteten Verluste (Unexpected Losses – UL) sowie die für deren Bestimmung – insbesondere bei Nicht-IRB-Originatoren – angewandte Methodik in allen Szenarien (Basisszenario, aduerses Szenario, Evenly-Loaded- und Backloaded-Loss-Distribution-Szenario);
12. die Höhe der Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Referenzportfolio mit Angaben dazu, ob diese Rückstellungen infolge der Transaktion aufgelöst werden oder nicht;
13. wenn der Originator den SEC-IRBA verwendet, die Höhe eines etwaigen Fehlbetrags bei der Risikovorsorge im Zusammenhang mit dem Referenzportfolio zusammen mit Angaben dazu, ob sich der vom harten Kernkapital abgezogene Fehlbetrag durch die Verbriefung verringert oder nicht.

#### 4.1.3 Angaben zu den Verbriefungspositionen

Folgende Angaben sind erforderlich:

1. das Gesamtäquivalent der risikogewichteten Positionsbezüge der Eigenmittel nach Verbriefung in Bezug auf die Gesamtverbriefung sowie der Berechnungsansatz im Einklang mit der Rangfolge der Ansätze nach Artikel 254 CRR;
2. die Höhe der Eigenmittelabzüge im Zusammenhang mit den vom Originator einbehaltenen Verbriefungspositionen;
3. der Umfang des vom Originator übertragenen Risikos im Verhältnis zu den risikogewichteten Positionsbezügen nach der Verbriefung.

#### 4.1.4 Sonstige Aspekte der Transaktion

Folgende Angaben sind erforderlich:

1. ob und wie der Originator die Anforderung in Bezug auf den Selbstbehalt gemäß Artikel 6 der Verbriefungsverordnung erfüllen und insbesondere in welcher Form der Selbstbehalt erfolgen wird;
2. Vorhandensein und Modalitäten bestimmter Merkmale, insbesondere:
  - (a) Poolstrukturen, die revolvieren oder Anlaufphasen oder Wiederauffüllungen beinhalten oder andere Strukturen, bei denen dem Pool nach Abschluss während der Laufzeit der Transaktion verbrieft

Risikopositionen hinzugefügt werden können, einschließlich Erläuterung der Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit weiter Risikopositionen hinzugefügt werden können (z. B. Zulassungskriterien, Auffüllstoppereignisse);

- (b) ggf. Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung und wie diese Klauseln mit Artikel 246 CRR in Einklang stehen;
  - (c) bei Verbriefungen notleidender Kredite (Non-Performing Loans – NPL) der nicht erstattungsfähige Kaufpreisabschlag auf verbrieftete Risikopositionen;
  - (d) Klauseln für eine vorzeitige Beendigung (z. B. datierte Kündigungsrechte (Time Calls), regulatorische Kündigungsrechte (Regulatory Calls) und sonstige, außer Rückführungsoptionen (Clean-up Calls));
  - (e) ggf. ein traditioneller bzw. synthetischer Zinsüberschuss und dessen Mechanismus (z. B. „Trapped“- oder „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus);
  - (f) etwaige Verpflichtungen oder Optionen des Originators, verbrieftete Risikopositionen zurückzukaufen;
  - (g) die Tilgungsart (d. h. anteilig oder sequenziell) und wertentwicklungsbezogene Ereignisse, die Wechsel des Tilgungssystems auslösen;
  - (h) Liquiditäts- oder Kreditfazilitäten, die einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle – SPV) im Falle einer traditionellen Verbriefung eingeräumt werden, sowie sonstige Merkmale, die gemäß der Definition in Artikel 250 CRR eine außervertragliche Kreditunterstützung seitens des Originators darstellen könnten;
3. Angaben zu etwaigen regelmäßigen Wechselkursanpassungen und alle relevanten Informationen darüber, wie Währungsrisiken abgesichert und gesteuert werden sollen.
4. Darüber hinaus:
- (a) eine wirtschaftliche Begründung für die Transaktion aus der Sicht des Originators;
  - (b) Einzelheiten zum internen Genehmigungsprozess für die Transaktion im Einklang mit den Governance- und Risikosteuerungsgrundsätzen und -vorkehrungen des Instituts;
  - (c) eine Beschreibung der vom Originator gehaltenen Risiken;
  - (d) Angaben zu Ratings von externen Ratingagenturen zu den Verbriefungspositionen bzw. eine Erklärung darüber, warum für einen Teil oder alle Verbriefungspositionen keine externen Ratings eingeholt wurden;

- (e) eine Modellierung von Cashflows für die gesamte Laufzeit der Transaktion mit differenzierter Modellierung im Falle von datierten Kündigungsrechten und sonstigen Optionen, die die Endfälligkeit der Transaktion beeinflussen, in mehreren Szenarien (z. B. internes Basisszenario, adverses Szenario, Evenly-Loaded- oder Backloaded-Loss-Distribution-Szenario). Es können zusätzliche Szenarien angefordert werden.

## 4.2 Anhang II: Der EZB bei außervertraglicher Kreditunterstützung bereitzustellende Informationen

Ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen meldet jede Transaktion, die der Definition in Absatz 25 der EBA-Leitlinien entspricht, dem für das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen zuständigen gemeinsamen Aufsichtsteam.

### 4.2.1 Von einem bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen, das als Originator handelt, bereitzustellende Informationen

Bei der Meldung einer Transaktion an das JST macht das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen folgende Angaben:

1. Wenn es geltend macht, dass die Transaktion keine außervertragliche Kreditunterstützung darstellt, legt das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen unter Berücksichtigung der in Artikel 248 Absatz 250 Buchstaben a bis e CRR aufgeführten und in den Absätzen 19 bis 24 der EBA-Leitlinien näher erläuterten Umstände einen entsprechenden Nachweis vor, dass es die in den EBA-Leitlinien dargelegten einschlägigen Voraussetzungen erfüllt.
2. Insbesondere macht das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen Angaben, mit denen es nachweist, dass:
  - (a) die Transaktion zu marktüblichen Konditionen (gemäß der Definition in Absatz 15 der EBA-Leitlinien) oder zu Konditionen ausgeführt wurde, die für den Originator günstiger sind als marktübliche Konditionen, insbesondere:
    - (i) Marktwertmaße einschließlich der notierten Preise in aktiven Märkten für ähnliche Transaktionen, auf die das Institut zum Bemessungszeitpunkt zugreifen kann;
    - (ii) wenn solche Maße nicht ermittelbar sind, andere Eingangsgrößen als notierte Preise, welche unmittelbar oder mittelbar für den Vermögenswert beobachtbar sind;
    - (iii) wenn solche Eingangsgrößen nicht ermittelbar sind, nicht beobachtbare Eingangsgrößen für den Vermögenswert zusammen mit einem Nachweis, wie die Forderungs- oder Zahlungsbeträge bewertet und welche Eingangsgrößen verwendet wurden (z. B.

unterstützende Gutachten von sachkundigen Dritten wie etwa Wirtschaftsprüfern oder Prüfungsgesellschaften);

- (b) die Bewertung mit seinem Kreditprüfungs- und -genehmigungsprozess im Einklang steht;
  - (c) die Transaktion die bei der Verbriefung erreichte Übertragung eines signifikanten Risikos nicht gefährdet bzw. nicht mit der Absicht eingegangen wurde, die potenziellen oder tatsächlichen Verluste der Anleger zu verringern, insbesondere
    - (i) die von den an der Transaktion Beteiligten diesbezüglich vorgenommenen Buchungen;
    - (ii) die auf ihre Liquiditätslage bezogenen Änderungen;
    - (iii) ob die erwarteten Verluste aus einer Verbriefungsposition oder der verbrieften Risikoposition unter Berücksichtigung u. a. von Veränderungen beim Marktpreis der Position, bei den risikogewichteten Positions beträgen und bei den Bonitätsbeurteilungen von Verbriefungspositionen wesentlich erhöht oder verringert werden.
3. Das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen macht Angaben zu den wirtschaftlichen Beweggründen für die Transaktion. Diese beinhalten gegebenenfalls Informationen darüber, ob die Transaktion im Rahmen der Market-Making-Aktivitäten des Instituts ausgeführt wurde.
  4. Das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen macht Angaben darüber, wie sich die Transaktion auf das ursprünglich auf Dritte übertragene Kreditrisiko im Verhältnis zur Verringerung der risikogewichteten Positions beträge der verbrieften Risikopositionen auswirkt.
  5. Wenn die Transaktion von einem der in Absatz 25 Buchstabe a Ziffer i oder ii der EBA-Leitlinien genannten Unternehmen ausgeführt wird, legt das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen auch Unterlagen über die Art der Beziehung zwischen ihm und dem betreffenden Unternehmen oder gegebenenfalls Unterlagen zu der Finanzierung, der Kreditunterstützung, den Anweisungen oder den Vereinbarungen vor, die das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen für die Zwecke der Durchführung der betreffenden Transaktion diesem Unternehmen bereitgestellt oder mit diesem Unternehmen getroffen hat.

#### 4.2.2 Von einem bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen, das als Sponsor handelt, bereitzustellende Informationen

Bei der Meldung einer Transaktion an das JST macht das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen folgende Angaben:

1. Wenn es geltend macht, dass die Transaktion keine außervertragliche Kreditunterstützung darstellt, legt das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen unter Berücksichtigung der in Artikel 248 Absatz 250 Buchstaben a bis e CRR aufgeführten und in den Absätzen 19 bis 24 der EBA-Leitlinien näher erläuterten Umstände einen entsprechenden Nachweis vor, dass es die in den EBA-Leitlinien dargelegten einschlägigen Voraussetzungen erfüllt.
2. Insbesondere macht das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen Angaben, mit denen es Folgendes nachweist:
  - (a) Die Angaben müssen belegen, dass die Transaktion, die möglicherweise eine außervertragliche Kreditunterstützung darstellt, zu marktüblichen Konditionen (gemäß der Definition in Absatz 15 der EBA-Leitlinien) oder zu Konditionen ausgeführt wurde, die für den Originator günstiger sind als marktübliche Konditionen. Die Angaben sollten daher Folgendes beinhalten:
    - (i) Marktwertmaße einschließlich der notierten Preise in aktiven Märkten für ähnliche Transaktionen, auf die das Institut zum Bemessungszeitpunkt zugreifen kann;
    - (ii) wenn solche Maße nicht ermittelbar sind, andere Eingangsgrößen als notierte Preise, welche unmittelbar oder mittelbar für den Vermögenswert beobachtbar sind;
    - (iii) wenn die Eingangsgrößen unter dem vorstehendem Punkt (ii) nicht ermittelbar sind, nicht beobachtbare Eingangsgrößen für den Vermögenswert. Im Falle nicht beobachtbarer Eingangsgrößen weist das Institut gegenüber der EZB nach, wie die Forderungs- oder Zahlungsbeträge bewertet und welche Eingangsgrößen verwendet wurden. Zu diesem Zweck kann das Institut insbesondere in Betracht ziehen, als Beleg für seine Bewertung Gutachten von sachkundigen Dritten wie etwa Wirtschaftsprüfern oder Prüfungsgesellschaften vorzulegen.
  - (b) Die Informationen müssen belegen, dass die Bewertung mit seinem Kreditprüfungs- und -genehmigungsprozess im Einklang steht.
3. Das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen macht Angaben zu den wirtschaftlichen Beweggründen für die Transaktion. Diese beinhalten gegebenenfalls Informationen darüber, ob die Transaktion im Rahmen der Market-Making-Aktivitäten des Instituts ausgeführt wurde.
4. Wenn die Transaktion von einem der in Absatz 25 Buchstabe a Ziffer i oder ii der EBA-Leitlinien genannten Unternehmen ausgeführt wird, legt das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen auch Unterlagen über die Art der Beziehung zwischen ihm und dem betreffenden Unternehmen oder gegebenenfalls Unterlagen zu der Finanzierung, der Kreditunterstützung, den Anweisungen oder den Vereinbarungen vor, die das bedeutende beaufsichtigte Unternehmen für die Zwecke der Durchführung der betreffenden Transaktion

diesem Unternehmen bereitgestellt oder mit diesem Unternehmen getroffen hat.

© Europäische Zentralbank, 2025

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland  
Telefon +49 69 1344 0  
Website [www.bankingsupervision.europa.eu](http://www.bankingsupervision.europa.eu)

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Kopien für Bildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Fachterminologie kann im [SSM-Glossar](#) (nur auf Englisch verfügbar) nachgeschlagen werden.

PDF ISBN 978-92-899-7599-5 doi:10.2866/0691871 QB-01-25-287-DE-N